



S a t z u n g

über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Neu Wulmstorf (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Straßenreinigungsgebiet

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 NStrG) der Gemeinde Neu Wulmstorf innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 52 NStrG).
- (2) Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner gemeindlicher Bedeutung wie z.B. Grünanlagen, Gemeindewälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

§ 2 Begriffe

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört.
- (2) Anlieger/in ist, wer mit seinem/ihrem Grundstück an den zu reinigenden Gehweg, kombinierten Geh- und Radweg oder direkt an die Fahrbahn angrenzt. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn die wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist.
Dies gilt in der Regel auch für Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg, vom kombinierten Geh- und Radweg oder von der Fahrbahn getrennt sind.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte. Entscheidend ist die Eintragung im Grundbuch.
Den Eigentümern/den Eigentümerinnen der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer/innen der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) gleichgestellt.
Mehrere Eigentümer/Eigentümerinnen eines Grundstückes haften gesamtschuldnerisch. Die Gemeinde kann sich nach ihrer Wahl an jede/n von ihnen halten.

§ 3

Straßenreinigung durch die Gemeinde

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Gossen, der Sicherheitsstreifen und Parkspuren sowie der öffentlichen Plätze der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen wird von der Gemeinde durchgeführt. Zur Straßenreinigung gehören auch die Entleerung der von der Gemeinde aufgestellten Papierkörbe sowie der Winterdienst, insbesondere das Schneeräumen und das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Glätte.
- (2) Für die der Straßenreinigung der Gemeinde unterliegenden öffentlichen Straßen gelten die Eigentümer/Eigentümerinnen der anliegenden Grundstücke im Sinne von § 2 als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung. Dafür erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührenordnung.

§ 4

Übertragung von Reinigungspflichten (Sommer- und Winterdienst)

- (1) Auf sämtlichen öffentlichen Straßen wird die Reinigung der Gehwege sowie der kombinierten Geh- und Radwege den in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Anliegern auferlegt. Dies beinhaltet auch die Räumung von Schnee und Eis (Sommer- und Winterdienst).
- (2) Bei den in der Anlage zu dieser Satzung nicht aufgeführten Straßen wird den Anliegern/Anliegerinnen außerdem die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Gossen, der Sicherheitsstreifen sowie der Parkspuren auferlegt (Sommerdienst).

§ 5

Freihalten des Straßenraums zur Reinigung

Die Gemeinde kann anordnen, dass die durch die öffentlichen Reinigung (Sommer- und Winterdienst) erfassten Straßen von parkenden und haltenden Fahrzeugen frei bleiben, soweit es diese Aufgaben erfordern.

§ 6

Durchführung der Reinigungspflicht

Art und Umfang der Reinigung richten sich nach der „Verordnung der Gemeinde Neu Wulmstorf (Landkreis Harburg) über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4 und 5 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg (Straßenreinigungssatzung) vom 12.12.1995 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Neu Wulmstorf, den 29.06.2012

Wolf-Egbert Rosenzweig
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung vom 01.01.2013

Strassenname	Ortsteil	Ortschaft/ Ortslage	Bemerkungen
Am Jehrdenberg	Elstorf	Ardestorf	Kreisstraße
Bahnhofstraße	Neu Wulmstorf	von Einmündung Wulmstorfer Wiesen bis B73	verkehrswichtige Gemeindestraße
Bredenheider Weg	Neu Wulmstorf		verkehrswichtige Gemeindestraße
Buxtehuder Straße	Rübke		Kreisstraße
Elstorfer Straße	Neu Wulmstorf	Daerstorf	Landesstraße
Elstorfer Straße	Neu Wulmstorf	Wulmstorf	Landesstraße
Fliegenmoor	Elstorf		Kreisstraße
Hauptstraße	Neu Wulmstorf		Bundesstraße
Justus-von-Liebig-Straße	Neu Wulmstorf		Wg. Anbindung B3 Neu
Karlsteiner Straße	Elstorf		Kreisstraße
Königsberger Straße	Neu Wulmstorf	B73 bis Danziger Straße	verkehrswichtige Gemeindestraße
Konrad-Adenauer-Straße	Neu Wulmstorf		verkehrswichtige Gemeindestraße
Kurt-Schumacher-Straße	Neu Wulmstorf		verkehrswichtige Gemeindestraße
Lessingstraße	Neu Wulmstorf		verkehrswichtige Gemeindestraße
Liliencronstraße	Neu Wulmstorf		verkehrswichtige Gemeindestraße
Lindenstraße	Elstorf		Bundesstraße
Mühlenstraße	Elstorf		Landesstraße
Nincoper Deich	Rübke		Landesstraße
Ovelgönner Straße	Elstorf	Ardestorf	Kreisstraße
Rader Straße	Rade	Ohlenbüttel	Kreisstraße
Schifferstraße	Neu Wulmstorf		verkehrswichtige Gemeindestraße
Soltauer Straße	Rade		Bundesstraße
Wulmstorfer Straße	Neu Wulmstorf		Landesstraße
Wulmstorfer Wiesen	Neu Wulmstorf		verkehrswichtige Gemeindestraße